

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

**Gesellschaftsvertrag der
[•“ÖPP-Projektgesellschaft mbH“•]**

ENTWURF

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	- 4 -
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	- 4 -
§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	- 5 -
§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft.....	- 5 -
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen.....	- 5 -
II. Organe der Gesellschaft	- 6 -
§ 7 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung	- 6 -
§ 8 Vertretung der Gesellschaft.....	- 6 -
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung	- 7 -
§ 10 Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung -	8 -
§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	- 9 -
§ 12 Austritt aus der Gesellschaft	- 12 -
§ 13 Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters	- 13 -
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht	- 13 -
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	- 14 -
§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	- 15 -
§ 17 Liquidation	- 16 -
IV. Prüfung.....	- 17 -
§ 18 Jahresabschluss	- 17 -

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

§ 19 Befugnisse von Prüfungsbehörden	- 17 -
V. Schlussbestimmungen.....	- 18 -
§ 20 Salvatorische Klausel.....	- 18 -
§ 21 Gründungsaufwand.....	- 18 -

ENTWURF

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma [•“ÖPP-Projektgesellschaft mbH“•].
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Böblingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Rohbiogas, insbesondere aber nicht ausschließlich jenes das beim Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage in Leonberg anfällt, der Bau und der Betrieb von Aufbereitungsanlagen zum Zweck der Erzeugung und der Versorgung der Allgemeinheit mit regenerativen Energieträgern, insbesondere durch Vermarktung und Absatz der erzeugten Produkte. Die Gesellschaft kann sich auch auf branchenverwandten Gebieten betätigen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfsbetriebe errichten, pachten oder verpachten, sowie Unternehmensverträge schließen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Bei der Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie die Grundsätze der §§ 102 ff. GemO zu beachten.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: Fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in 50.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro aufgeteilt, davon haben übernommen:
 - Die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL) die Geschäftsanteile mit der lfd. Nummer 1 bis 25.500 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.
 - Die [•"privater Partner"•] die Geschäftsanteile mit der lfd. Nummer 25.501 bis 50.000 im Nennbetrag von je 1,00 Euro.
- (3) Die Einlage auf die jeweils übernommenen Geschäftsanteile sind vom jeweiligen Gesellschafter in bar sofort in voller Höhe bei der Gesellschaft einzuzahlen.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

II. Organe der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und die Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen obliegen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu leiten.
- (2) Die Aufgaben bei mehreren Geschäftsführern im Einzelnen und die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht) sowie den Finanzplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres diese feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts unter Anwendung der EigBVO-HGB aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (§ 4 EigBVO-HGB) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen, zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. HGB) aufzustellen.
- (6) Die Geschäftsführung hat bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

(Vergabeverordnung - VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anzuwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen gemäß §§ 97 ff. GWB bleibt unberührt.

- (7) Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO i.V.m. § 48 LKrO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind den Gesellschaftern des Gesellschafters BVL zu von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

§ 10 Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der gesetzlich geforderten Frist statt.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, und zwar

- a) außerhalb von Versammlungen durch schriftliche Abstimmung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten;
 - b) durch mündliche oder fernmündliche Abstimmung oder per Telefon- oder Videokonferenz;
 - c) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) oder b) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) oder b) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, teils mündlich etc.).
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters BVL oder im Verhinderungsfall ein von ihm schriftlich benannter Stellvertreter. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.
 - (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
 - (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie Stellenübersicht) sowie des fünfjährigen Finanzplans;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie die Genehmigung des Lageberichtes;
 - f) Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - h) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles gem. § 14 Abs. 1, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
 - i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge;
 - j) Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - k) Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochter- oder Enkelgesellschaften sowie anderen Unterbeteiligungen;
 - l) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung der Gesellschaft;

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- m) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - n) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen;
 - o) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Beschlüssen gemäß Abs. 2 lit. b) bis lit. d), lit. h), lit. i) und lit. m) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zu dem Beschluss gemäß Abs. 2 lit. a) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 100.000 Euro übersteigen;
 - c) Mehrausgaben im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 - d) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 500.000 Euro;
 - e) Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 - f) Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
 - g) die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
 - h) Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis hinsichtlich der Forderung mehr als 60.000 Euro beträgt;
 - k) Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro;
 - l) Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 50.000 Euro;
 - m) Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstandswert 500.000 Euro überschreitet.
- (5) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 4 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert wurden.

III. Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 12 Austritt aus der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis erstmals schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12.2045 kündigen. Ohne an die vorbezeichnete Frist gebunden zu sein, kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

§ 13 Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn, sie beschließen innerhalb von sechs Wochen seit Eintritt des Ereignisses einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall gilt die Gesellschaft als zu dem Zeitpunkt des Ereignisses aufgelöst und wird unter Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters liquidiert.
- (2) Ein Gesellschafter, der gem. § 61 GmbHG auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft durch Einwurf-Einschreiben die Absicht angezeigt, Geschäftsanteile an andere Personen als Mitgesellschafter zu verkaufen und abzutreten, sind die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen einen entsprechend § 16 zu berechnenden und zu bezahlenden Übernahmepreis zu erwerben.
- (3) Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

höchstens acht Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, wieviel sie von den in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteilen erwerben wollen. Sofern mehrere Mitgesellschafter Erwerbsabsichten bekunden, erfolgt der Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

- (4) Soweit Geschäftsanteile nach Absatz 3 nicht übernommen werden, ist die Gesellschaft zum Erwerb berechtigt. Sie bedarf hierzu der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Der anzeigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Gesellschaft hat dem anzeigenden Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen. Aufgrund der Anzeige des Absatzes 2 ist die Gesellschaft von dem anzeigenden Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, diese Übertragung vorzunehmen.
- (6) Das Erwerbsrecht erlischt spätestens drei Monate nach Zugang der Anzeige nach Absatz 2, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach Absatz 5 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Erwerbsrechts ist der anzeigende Gesellschafter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Anzeige nach Absatz 2 zur anderweitigen Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile befugt, wenn keine geringere Gegenleistung und keine für den Erwerber günstigeren Zahlungsbedingungen wie aus der Anzeige nach Absatz 2 ersichtlich, vereinbart werden. Die Erteilung der nach Absatz 1 erforderlichen Zustimmung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Gesellschaft unter Beifügung des Abtretungsvertrags und des diesem zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrags zu beantragen. Wird die Zustimmung nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft erteilt, so kann der Gesellschafter innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich von der Gesellschaft die Einziehung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile verlangen. Als Abfindung für die eingezogenen Geschäftsanteile ist eine Entschädigung nach § 16 zu entrichten. Sofern die Einziehung nicht zulässig sein sollte, da zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen, muss die Genehmigung nach Satz 3 erteilt werden.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden:

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters;
- b) wenn sie der Gesellschaft gehören;
- c) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so erhält er eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem quotalen Anteil des Gesellschafters am Unternehmenswert entsprechend seinem Anteil am Stammkapital. Der Unternehmenswert ist unter Fortführungsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Rückbauverpflichtung nach dem Verkehrswertverfahren des IDW-Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1) in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.
- (2) Der Unternehmenswert wird von dem Abschlussprüfer, der für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt ist, als Schiedsgutachter festgestellt. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Überprüfung des von dem Abschlussprüfer festgestellten Unternehmenswertes durch einen von ihm selbst zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer verlangen. Weichen die Feststellungen des Unternehmenswertes voneinander ab und können sich auch Abschlussprüfer und vom Ausscheidenden bestellter Wirtschaftsprüfer nicht binnen eines Monats einigen, so entscheidet ein weiterer Wirtschaftsprüfer als Oberschiedsgutachter. Dieser wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf, bestimmt. Die Kosten des Oberschiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil, soweit diese nicht ohnehin in die Unternehmensbewertung gem. Abs. 1 eingehen; jedoch erhält der Gesellschafter im Falle unterjährigen Ausscheidens noch so

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

viel Zwölftel des Jahresüberschusses, wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate Gesellschafter war. Gleichmaßen beteiligt sich der Gesellschafter entsprechend bei einem Jahresfehlbetrag.

- (4) Die Abfindung ist ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens auszuführen. Steht der Unternehmenswert bis dahin noch nicht fest, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (5) Die Abfindung ist mit 0,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuführen.
- (7) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.
- (8) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu. Spätere abweichende Wertansätze infolge einer steuerlichen Fortsetzung führen zu keiner Anpassung der Leistungen aufgrund vorstehender Bestimmungen.

§ 17 Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung die Liquidatorin.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

IV. Prüfung

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 HGrG umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafter des Gesellschafters BVL bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 19 Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Landkreise Böblingen und Esslingen bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Böblingen und Esslingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL)

Europaweite Vergabe der Konzeption und Realisierung einer ökologischen und ökonomischen Lösung zur Nutzung des im Rahmen der Bioabfallvergärung erzeugten Rohbiogases (Methanisierung) im Rahmen des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Vergärungsanlage in Leonberg

- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.